



Auktorisoidun kääntäjän tutkinto 17.11.2012

Kielet ja käännössuunnat
Saksasta suomeen

Koulutus (aukt3)

Toimeksianto

Laadi liitteenä olevasta asiakirjasta yliviivattuja osioita lukuun ottamatta laillisesti pätevä käännös.

Lähde: <http://www.uni-due.de>

Käännöksen käyttötarkoitus

Liite Opetushallitukselle saksalaisen oppiarvon tunnustamista varten.

Huom! Käännökseen ei kirjoiteta vakuuslauseketta eikä nimeä!

Käännettävä teksti sisältää 2051 merkkiä.

Habilitationsordnung
des Fachbereichs Geisteswissenschaften
der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. Juni 2008
(Verköndungsblatt Jg. 6, 2008 S. 249)]

§ 3 Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:
1. Eine den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG entsprechende Promotion an einer deutschen Universität zur Doktorin oder zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) in dem Fach, für das insgesamt oder für dessen Fachgebiet der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. Gleichwertige ausländische Promotionen werden auf Antrag anerkannt. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht aus einer von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung ergibt, soll eine gutachterliche Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden.
 2. Weitere wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die über die Promotion hinausgeht und die in der Regel durch Veröffentlichungen nachzuweisen ist.

(2) Auf schriftlich begründeten Antrag der Mehrheit der das Habilitationsfach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann auf Beschluss des Fachbereichsrates zur Habilitation auch zugelassen werden, wer eine den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG entsprechende Promotion an einer deutschen Universität in einem anderen als dem Fach nachweisen kann, für das insgesamt oder für dessen Fachgebiet der Nachweis der Lehrbefähigung erbracht werden soll. [~~Eine fachliche Nähe der Promotion zum Habilitationsfach sollte gewährleistet sein. Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.~~]

§ 4 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit, die von der Habilitationskommission als Habilitationsschrift anerkannt wird, und einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache. Die Habilitationsschrift muss dem Gebiet entstammen, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber die Habilitation zu erlangen wünscht. Sie muss ein anderes Thema behandeln als die Dissertation und eine Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen.
- (2) An die Stelle einer Habilitationsschrift können auch mehrere veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten, die insgesamt den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen genügen müssen.

~~{(3) Wesentliche Beiträge zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen einer Forschungsgruppe werden entsprechend anerkannt, wenn die Habilitandin bzw. der Habilitand ihre bzw. seine maßgebliche Mitwirkung als Mitglied dieser Forschungsgruppe eindeutig belegen kann und der individuelle Beitrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden deutlich erkennbar ist, als solcher den Anforderungen an eine schriftliche Habilitationsleistung oder Habilitationsteilleistung genügt und für sich bewertbar ist.~~

~~(4) Wissenschaftlicher Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich. Der wissenschaftliche Vortrag ist studiengangbezogen anzubieten und zu bewerten. Die wissenschaftliche Aussprache hat den Zweck, die vorgetragenen Thesen gegenüber Fragen und Einwendungen zu begründen, weiter auszuführen und in größere Fachzusammenhänge zu stellen]~~